

Richtlinie über die Verwendung von Vorschriftentexten und weiteren Hilfsmitteln bei Leistungsnachweisen im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte

§ 1 Bezeichnung der zugelassenen Hilfsmittel

Bei Leistungsnachweisen dürfen die Anwärtinnen und Anwärter folgende Hilfsmittel benutzen:

- Habersack (ehemals Schönfelder) Deutsche Gesetze einschließlich Ergänzungsband in der jeweils aktuellen Fassung;
- weitere Vorschriftentexte und Begleittexte in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese nach der jeweiligen Aufgabenstellung ausdrücklich durch Vermerk auf dem Arbeitsblatt zugelassen sind, aus den nachfolgend genannten Texten:
 1. Aktenordnung
 2. Kostenverfügung
 3. Schleswig-Holsteinische Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung (ZBSH - KostVfg)
 4. Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)
 5. AV des MJAE vom 14.12.2006 Aufgaben der Beamtinnen und Beamten, der Justizfachangestellten und der Justizangestellten des mittleren Justizdienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften
 6. AV des MJEV vom 14.10.2020 über die Vollziehung von Dokumenten in Rechtsachen
 7. Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung - JSchrAufbV
 8. Geschäftsordnungsvorschriften für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften (Geschäftsordnungsvorschriften - GOV -)
 9. Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung - GBV)
 10. AV des MJKE vom 8.8.2014 Geschäftliche Behandlung des maschinell geführten Grundbuchs
 11. Verordnung über die Anlegung und Führung der Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher (Wohnungsgrundbuchverfügung)

Diese Texte werden den Anwärtinnen und Anwärtern für den jeweiligen Leistungsnachweis von der VAB zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung weiterer Hilfsmittel kann in der Aufgabenstellung ausdrücklich gestattet werden. Soweit es sich dabei um Dokumente handelt, sind diese mit der Aufgabenstellung auszuhändigen. Sonstige Hilfsmittel, die von den Anwärtinnen und Anwärtern mitgebracht werden müssen (z.B. Taschenrechner), sind spätestens drei Tage vor dem Leistungsnachweis zu benennen.

§ 2 Zulässige Veränderungen an den Vorschriftentexten

Die unter § 1 erster Spiegelstrich genannten Vorschriftentexte dürfen nur in der nachfolgend beschriebenen Weise von der reinen Textfassung abweichen:

- a) Unterstreichungen und Hervorhebungen
Unterstreichungen und farbliche Hervorhebungen sind zulässig.

b) Verweise

Jede Einzelsvorschrift (Paragraph, Artikel oder vergleichbare Bezeichnung) darf mit höchstens zwei Verweisen in der Weise versehen werden, dass neben dem Vorschriftentext die Norm, auf die verwiesen wird, notiert wird, und zwar nur durch Angabe der die Norm kennzeichnenden Ziffer ohne Absatz, Satz usw. und – bei abweichenden Regelwerken – unter Nennung der amtlichen Abkürzung des Regelwerks, auf dessen Vorschrift verwiesen wird.

c) Haftnotizzettel

Die Vorschriftensammlungen dürfen zur Erleichterung der Orientierung im Vorschriftentext mit Haftnotizzetteln versehen werden, die am seitlichen oder oberen Rand über den Umfang des Buchblocks hinausragen dürfen. Die Haftnotizzettel dürfen mit Beschriftung versehen werden. Diese Beschriftung darf jedoch nur unmittelbaren Inhalt der Vorschriftensammlung an der Position des Haftnotizzettels wiedergeben, und zwar durch Nennung einer die betreffende Norm kennzeichnenden Ziffer mit amtlicher Abkürzung des Regelwerks, einer Normüberschrift (vollständig oder auszugsweise), einer Gliederungsüberschrift des Regelwerkes (vollständig oder auszugsweise) oder der amtlichen Abkürzung des Regelwerks.

Jede Seite der Sammlung darf mit maximal zwei Haftnotizzetteln versehen werden.

In Zweifelsfällen gilt für die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen, dass durch die Haftnotizzettel keine vorschriftenfremden Inhalte in die Vorschriftensammlung eingebracht, sondern nur solche Inhalte der Sammlung, auf die sich der jeweilige Haftnotizzettel bezieht, wiedergespiegelt werden dürfen.

Die unter § 1 zweiter Spiegelstrich genannten weiteren Vorschriftentexte und Begleittexte dürfen in keiner Weise verändert werden.

§ 3 Geltung

Diese Bestimmung gilt für die Leistungsnachweise aller Anwärterinnen und Anwärter ab dem Einstellungsjahr 2021.

Bordesholm, den

Der Studienleiter